

1. Änderung der Geschäftsordnung

vom

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am(Beschluss zur Drucksache 0810/21) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Art. 1: Änderungen

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt:

Wird die Dringlichkeit im Stadtrat abgelehnt, wird die Drucksache automatisch in der nächsten regulär nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einzuladenden Sitzung des zuständigen Ausschuss vorberaten.

2. § 8 Abs. 2 Buchstabe g) wird wie folgt ergänzt:

g) Drucksache Informationen aus der Verwaltung **und Drucksache mündliche Informationen** (§ 13)

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle dringlichen Entscheidungsvorlagen und Änderungsanträge sowie Stellungnahmen der Verwaltung, die bis **10:00** Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem ~~am Abend desselben Tages~~ **mit dem nächsten automatischen Verarbeitungsschritt (Job doc-to-pdf) abgebildet werden**. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohnerinnen bzw. Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten.

- a) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag der Fragestellerin bzw. des Fragestellers wird die Beantwortung der Anfrage von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern **im Stadtrat bzw.** im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung **des Stadtrates bzw.** des zuständigen Ausschusses ist die Fragestellerin bzw. der Fragesteller zu laden.

- b) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung **des Stadtrates bzw.** des zuständigen Ausschusses stellen.
- c) Die **geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass die Anfrage der Einwohnerinnen bzw. Einwohner und die Antwort der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise im automatisierten Datenverarbeitungssystem und im Internet (Bürgerinformationssystem) abrufbar ist, wenn die Einwohnerin bzw. der Einwohner der Verarbeitung zustimmen.**

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. **Die Frist beginnt mit der urschriftlichen Einreichung der Anfrage bei der geschäftsführenden Dienststelle. Die Anfrage und die Beantwortung sind im automatisierten Datenverarbeitungssystem und, soweit § 3 Abs. 2 nicht einschlägig ist, im Internet (Bürgerinformationssystem) bereitzustellen. Ist eine fristgemäße Beantwortung nicht möglich, wird die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hierüber schriftlich informiert. Bereits mit der Einreichung der Anfrage kann die Behandlung in dem zuständigen Ausschuss beantragt werden. Eine Behandlung ist dann in der regulär zu ladenden Ausschusssitzung nach Vorliegen der Antwort möglich. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt die Fragestellerin bzw. der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können ~~bis zu zwei~~ Nachfragen durch die Fragestellerin bzw. den Fragesteller gestellt sowie eine inhaltliche Debatte zum Thema der Anfrage geführt werden.**

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Informationen aus der Verwaltung und mündliche Informationen“
- b) Satz 1 wird zu Absatz 1
- c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt Informationen können die Ausschussmitglieder beantragen, eine mündliche Information der Verwaltung zu einem aktuellen Thema in Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses zu erhalten. Die Anforderungen sind auf maximal zwei Einzelfragen je Ausschussmitglied und jeweils bezogen auf einen Sachverhalt zu begrenzen und sind spätestens um 12 Uhr vier Tage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle urschriftlich einzureichen. Der Ausschuss entscheidet unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, ob die Fragestellung zugelassen wird, oder nicht. Eine Beantwortung soll lediglich mündlich zur Sitzung erfolgen. Eine schriftliche Beantwortung kann zur Niederschrift genommen werden, wenn dies durch den Ausschuss gewünscht

wird. Kann eine Fragestellung nicht beantwortet werden, soll nach § 12 verfahren werden.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) als § 14 Abs. 9 wird eingefügt:

(9) Für jede Tagesordnung der Ausschüsse wird ein Tagesordnungspunkt "mündliche Informationen" pauschal eingeordnet.

b) § 14 Abs. 9 wird Absatz 10

c) § 14 Abs. 10 wird Absatz 11.

8. § 18 "Beschlüsse und Wahlen" wird in Abs. 3 wie folgt ergänzt:

(3) Vor jeder Abstimmung verliest die Sitzungsleitung den zu beschließenden Text, soweit dies durch ein Stadtratsmitglied gewünscht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. **Dieses Recht kann ein Stadtratsmitglied nur geltend machen, wenn in der Sitzung des Stadtrates inhaltliche Anträge gestellt werden, nicht alle inhaltlichen Anträge im automatisierten Datenverarbeitungssystem einsehbar sind oder die Reihenfolge der Abstimmungen diffus ist. Das Verlesen von eigenen bzw. durch die eigene Fraktion gestellten Anträgen zu verlangen, ist unzulässig.** Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

9. § 24 "Ausschüsse des Stadtrates" wird in Abs. 4 wie folgt ergänzt:

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. **Bei den Vorschlägen zur Berufung sachkundiger Bürger können die Fraktionen und Wählergruppen u.a. auch Mitglieder des Seniorenbeirats berücksichtigen. Hierzu kann der Seniorenbeirat entsprechende Vorschläge unterbreiten.** Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

10. § 24 (10) – redaktionelle Änderung

(10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister inne, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, die Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte **ein** Mitglied, das den Vorsitz führt und eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die zum Vorsitz gewählte Person kann aus ihrer Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hauptausschusses.

11. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 1 a) wie folgt geändert:

a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und **11** weiteren Stadtratsmitgliedern;

12. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 1 b) wie folgt ergänzt:

b) den Ausschuss für Finanzen, **Liegenschaften**, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

13. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 3 a) "Hauptausschuss" Satz 1 wie folgt ergänzt:

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, **Angelegenheiten des Personals, Statistik, Wahlen und zentrale Dienste**, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist,
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

14. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 3 b) Satz 1 wie folgt ergänzt:

b) Ausschuss für Finanzen, **Liegenschaften**, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung;
- **Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung,**
- **Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;**
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.

15. In § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 3 b) "Ausschuss für Finanzen, **Liegenschaften**, Rechnungsprüfung und Vergaben" im Satz 2 der 6. Spiegelstrich:

- **die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat festgesetzt sind;**

ersatzlos gestrichen.

16. In § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 3 b) "Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben" der Satz 2 am Ende wie folgt ergänzt:

- (...)
- den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt;
- die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;
- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken und
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anordnung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV.

17. § 25 "Bildung der Ausschüsse" Abs. 3 e) "Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr" wird im Satz 2 der 4. Spiegelstrich wie folgt geändert:

- ~~Angelegenheiten des Grundstücks- und Gebäudemanagements-~~verwaltung einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;

und der 5. Spiegelstrich:

- Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;

gestrichen.

18. In § 25 "Bildung der Ausschüsse" Abs. 3 e) "Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr " werden im Satz 2 folgende Spiegelstriche 4 - 8:

- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;

- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;
- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken;
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt;

gestrichen.

19. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 3 f) "Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung" im Satz 1 um folgenden Spiegelstrich (neu) ergänzt:

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- (...)
- **Angelegenheiten des Amtes für Datenverarbeitung;**
- (...)

Art. 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister